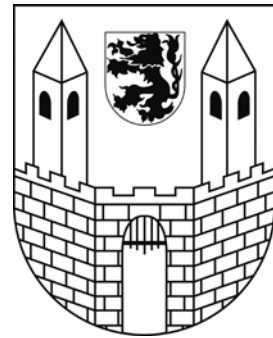


Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister
Fachbereich V Finanzdienste; Stadtkasse
Markt 1, 06667 Weißenfels



Antrag auf steuerliche Unbedenklichkeit

Persönliche Angaben

Vorname des Antragstellers:

Nachname des Antragstellers:

Anschrift:

Falls Firma, bitte vollständige Firmenbezeichnung:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefonnummer:

Bescheinigung

Für welchen Zweck benötigen Sie die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung?

Anzahl der Bescheinigungen:

(für jede Bescheinigung ist eine Verwaltungsgebühr von 4,50€ zu entrichten)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bescheinigung abholen, am:

Bescheinigung bitte zusenden/
an Gewerbeamt weiterleiten

Datum, Unterschrift

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf der Rückseite.

**Vermerke:

Eingangsvermerk

Eine Bescheinigung wurde nicht ausgestellt, da sich offene Posten in folgenden Steuerarten befinden:

Erledigungsvermerk

Datum, Unterschrift SB Stadtkasse

(** = nur durch die Stadtkasse auszufüllen)

Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung – Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Daten werden durch den Fachbereich V Finanzdienste, Stadtkasse, Markt 1, 06667 Weißenfels erhoben.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgende Kontaktdaten:

E-Mail: finanzen@weissenfels.de

per Post: Stadt Weißenfels

Fachbereich V Finanzdienste/ Stadtkasse

Markt 1

06667 Weißenfels.

Verantwortlich ist der Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Weißenfels erreichen Sie unter:

E-Mail: datenschutz@weissenfels.de

per Post: Stadt Weißenfels

Fachbereich I Zentrale Dienste

Markt 1

06667 Weißenfels.

Zur Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wird von der Stadtkasse Weißenfels ein Antrag mit vollständigen Name der Person/ Firma, die Anschrift, Geburtsdatum und zum Zweck für Rückfragen eine Telefonnummer/ Email benötigt. Dazu werden Daten aus der Steuerakte herangezogen. Der Vorgang wird elektronisch unter einer Vorgangsakte bis zur gesetzlichen Aufbewahrungszeit gespeichert. Die Verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig.

Ihre personenbezogenen Daten dürfen gemäß § 21a Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Vollstreckungsabteilung zur Beitreibung von Geldleistung weitergeleitet werden.

Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich ist (§ 147 Abgabenordnung und § 36 Gemeinde Kassenverordnung Doppik).

Gemäß DSGVO haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten und haben das Recht Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Landesbeauftragten für den Datenschutz als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben.

Die aufgeführten Rechte gelten für die Gewerbe- und Grundsteuer auch für Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (§ 2a Abs.5 AO).